

S E W R - N e w s

1/2006

Dienstleistungsrichtlinie: Stand des EU-Gesetzgebungsverfahrens

Die Europäische Kommission hat am 13. Januar 2004 eine Richtlinie vorgeschlagen¹, mit welcher die administrativen und sonstigen bürokratischen Hindernisse für den Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden sollen, damit ein echter europäischer Binnenmarkt für Dienstleistungen entstehen kann.

Am 16. Februar 2006 hat das Europäische Parlament in erster Lesung über den Kommissionsvorschlag abgestimmt und zahlreiche Änderungen² vorgeschlagen. Der Kompromiss sieht so aus, dass die Richtlinie weitgehend abgeschwächt wird, indem das Herkunftslandprinzip fallen gelassen und durch den Begriff "Freier Dienstleistungsverkehr" ersetzt wird. Demnach haben die Mitgliedstaaten das Recht, von den ausländischen Anbietern zu verlangen, dass sie nationale Normen über Umweltschutz, öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit respektieren. Zusätzlich werden verschiedene politisch sensible Branchen wie das Gesundheitswesen, audiovisuelle Medien, Glücksspiele und Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeklammert. Ebenfalls gestrichen werden die Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern.

Am 4. April 2006 präsentierte die Kommission daraufhin einen modifizierten Richtlinienvorschlag³, welcher die meisten Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments aufgreift. So wurde neuerlich das Herkunftslandprinzip stark verändert. Entgegen dem Vorschlag des Parlaments sind die Rechtsberufe jetzt wieder in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen worden. Im Kommissionstext wurde, dem Parlamentsvorschlag folgend, klargestellt, dass die Richtlinie im Konfliktfall hinter die anwaltsspezifischen, sektoralen Richtlinien zurücktritt. Entsprechend dem enger gefassten Anwendungsbereich der Richtlinie plant die Kom-

mission für einige der ausgenommenen Sektoren sektorale Richtlinienvorschläge zu erlassen. Wenn der Rat das Parlamentsvotum in Gänze annehmen sollte, könnte das Gesetzgebungsverfahren in erster Lesung beendet werden. Sollte der Rat nicht mit allen Änderungen übereinstimmen und daher eine zweite Lesung erforderlich werden, könnten informelle Verhandlungen zwischen Rat und Kommission eine zweite Lesung im Parlament verkürzen.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie ist wohl nicht vor Ende 2006 zu rechnen, wobei eine zweijährige Umsetzungsfrist vorgesehen ist.

Jahresbericht 2005 der EFTA-Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat am 13. März 2006 ihren Jahresbericht 2005 über den Stand der Umsetzung von EG-Richtlinien in den EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen veröffentlicht⁴. Neben der Umsetzungsquote werden in diesem Bericht auch die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren aufgezeigt, die gegen Liechtenstein, Island oder Norwegen aufgrund eines Verstoßes gegen EWR-Recht eingeleitet wurden. Ebenso werden hängige und entschiedene Fälle des EFTA-Gerichtshofs kurz beschrieben.

Am Stichtag (31. Oktober 2005) umfasste das EWR-Abkommen insgesamt 4350 EU-Rechtsakte, davon 1609 EU-Richtlinien. Die Umsetzungsquote wird nur auf Basis der EU-Richtlinien erstellt, da diese, im Gegensatz zu den EU-Verordnungen, eines nationalen Umsetzungsrechtsakts bedürfen, um in Liechtenstein anwendbar zu sein.

Auf der Basis von 1609 EU-Richtlinien ergibt sich für Liechtenstein daher eine Umsetzungsquote von 97.9%⁵. Die Zahl der offenen Vertragsverletzungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber den drei EWR/EFTA-Staaten liegt bei 105. Gegen Norwegen laufen in 33 Fällen, gegen Island in 42 und gegen Liechtenstein in 30 Fällen entsprechende Verfahren.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [[KOM\(2004\) 2 endg.](#)].

² Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [[P6_TA-PROV\(2006\)0061](#)].

³ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [[KOM\(2006\) 160 endg.](#)].

⁴ abzurufen unter <http://www.eftasurv.int/information/annualreports/>

⁵ Island: 98.1%, Norwegen: 99.2%

Wie bisher wird Liechtenstein bei der Umsetzung der noch ausstehenden EU-Richtlinien versuchen, die nationalen Interessen bestmöglich zu wahren. Wichtige Herausforderungen sind insbesondere in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Berufsqualifikationen und Umweltschutz zu erwarten.

Register zur EWR-Rechtssammlung

Das besser unter dem Namen „EWR-Register“ bekannte und mittlerweile rund 640 Seiten umfassende Nachschlagewerk erscheint seit dem Jahre 1995 in seiner nun 14. Ausgabe⁶ und stellt die wichtigste Publikation der Stabsstelle EWR dar.

Das EWR-Register ist ein Fundstellen nachweis für alle an einem bestimmten Stichtag in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte. Diese werden zusammen mit dem jeweiligen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses⁷, durch welchen der EU-Rechtsakt in das EWR-Abkommen übernommen wurde, im EWR-Register aufgeführt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die EU-Rechtsakte im EWR-Register immer zusammen mit dem jeweiligen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu lesen sind, da sie nur in der Fassung des jeweiligen Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im EWR-Abkommen gelten.

Seit die Stabsstelle EWR - im Rahmen des eGovernment-Projekts der Liechtensteinischen Landesverwaltung - über einen eigenen Internetauftritt verfügt, stehen das EWR-Register sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unter www.sewr.llv.li topaktuell zum Herunterladen bereit. Zudem besteht die Möglichkeit, die im EWR-Register aufgeführten EU-Rechtsakte kostenlos in elektronischer Form über das EurLex-Portal der Europäischen Union⁸ zu beziehen.

Ausserdem gibt es auch eine amtliche Sammlung der im EWR-Register aufgeführten EU-Rechtsakte - die so genannte EWR-Rechtssammlung. Sie wird ebenfalls von der Stabsstelle EWR herausgegeben und parallel zum EWR-

Register geführt. Eine Aktualisierung erfolgt periodisch in Form von Nachlieferungen: bis Ende 2005 wurden 41 Nachlieferungen versandt, welche sich auf mittlerweile 81 Ordner verteilen⁹.

Die EWR-Rechtssammlung wurde bei EWR-Beitritt interessierten Kreisen in Form einer einmaligen Subskription angeboten und steht interessierten Bürgerinnen und Bürgern in der Landesbibliothek¹⁰ zur öffentlichen Einsichtnahme bereit.

Neuigkeiten unter www.sewr.llv.li

Ab sofort bieten wir Ihnen auf unserer Internet-Seite zwei neue Newsletter-Dienste an, welche Sie kostenlos abonnieren können.

Der Newsletter „EU-Programme (Ausschreibungen)“ informiert Sie über neu erschienene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für EU-Programme, an denen Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt.

Über Updates des Registers zur EWR-Rechtssammlung werden Sie durch unseren neuen Newsletter „EWR-Register“ informiert.

Um sich für die Newsletter-Dienste der Stabsstelle EWR anzumelden, schicken Sie bitte ein Mail an Dominic.Bruenhiler@sewr.llv.li oder klicken Sie direkt auf diesen [Link](#).

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

www.sewr.llv.li

⁶ Anm.: Bis zum Jahre 1997 wurde das EWR-Register zweimal jährlich herausgegeben. Seit 1998 erfolgt die Publikation einmal jährlich (jeweils mit Stand Ende Juni), wobei eine stets aktualisierte Version im Internet verfügbar ist (www.sewr.llv.li).

⁷ Anm.: Die Fundstelle im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt, in welchem der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses publiziert wurde, ist im EWR-Register ebenfalls vermerkt.

⁸ <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm>

⁹ In den Jahren 1996 bis 2005 wurden insgesamt 51'052 Kopien aus dem Amtsblatt der Europäischen Union erstellt.

¹⁰ Kontakt: Liechtensteinische Landesbibliothek (Tel. +423 - 236 63 62, Email: info@landesbibliothek.li).